

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 12

Artikel: Vom Gesicht der künftigen Erwerbsersatzordnung
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
BEILAGE „BILDUNGSARBEIT“
MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 12 · DEZEMBER 1948 · 40. JAHRGANG

Vom Gesicht der künftigen Erwerbsersatzordnung

Wie für viele *technische* Erfindungen, die heute Allgemeingut geworden sind (Buchdruckerkunst, Porzellan, Dampfmaschine, Telefon usw.), ist auch die « Erfindung » des Lohn- und Verdienstersatzes für die schweizerischen Wehrmänner im Zweiten Weltkrieg bereits hart umstritten, und es dürfte schwer fallen, wenn nicht überhaupt unmöglich sein, jetzt noch festzustellen, wer wirklich *zuerst* die Lösung angeregt hat, die schliesslich verwirklicht worden ist. Offensichtlich ist es so, dass die ursprüngliche Idee, sei sie nun wie und wo immer geboren worden, schon in der Ausarbeitung und dann erst recht in der Durchführung, manche Wandlung erlebt hat. Es dürfte aber im Zeitpunkt der Diskussion um eine Dauerlösung, die die kriegsmässige Lohn- und Verdienst ersatzordnung für den Friedens- und einen allfälligen neuen Aktivdienst ersetzen und ablösen soll, nicht überflüssig sein, den *von der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung* geleisteten Beitrag wieder einmal in Erinnerung zu rufen und festzuhalten.

Der Anteil der Gewerkschaftsbewegung

Am 7. Januar 1939, also acht Monate vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges, hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine Eingabe zur Frage der Lohnzahlung während des Militärdienstes an den Bundesrat gerichtet. Veranlassung dazu bot ihm einmal die damals geplante Verlängerung der Wiederholungskurse, die ebenfalls vorgesehene Einführung besonderer Kurse für Grenzschutz, Landwehr und Landsturm sowie die Ausdehnung der Wehrpflicht überhaupt; aber natürlich auch die gewitterschwüle internationale Lage, die die Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung und damit die Notwendigkeit einer Mobilisierung unserer Armee zum Aktivdienst immer wahrscheinlicher werden liess. Nachdem in der

Eingabe auf frühere Anstrengungen der Gewerkschaften, aber auch auf Versuche anderer Kreise, hingewiesen und zur Verfügung stehendes statistisches Material über die Lohnzahlung während des Militärdienstes wiedergegeben und kommentiert worden war, zeigte der Gewerkschaftsbund die Bedeutung dieser Angelegenheit für die Landesverteidigung auf, indem er schrieb:

« Diese Frage lässt sich im Interesse unserer Landesverteidigung nicht mehr länger hinausschieben. Das modernste Waffenmaterial, die teuersten Festungsbauten, die besten Flugzeuge, die neuesten Tanks nützen im Ernstfall unserem Lande wenig, wenn nicht das ganze Volk aus tiefster Ueberzeugung den Kampf zu führen bereit ist. *Dazu gehört aber, dass jeder einzelne Bürger sich bewusst ist, dass er etwas zu verlieren und etwas zu verteidigen hat.* »

Interessant ist nun aber, dass der Gewerkschaftsbund bereits in jenem Zeitpunkt die Meinung vertreten hat, dass die einfachste, gerechteste und billigste Art der Durchführung die Schaffung einer Ausgleichskasse wäre und dass die in der Eingabe umrissene Lösung schon weitgehend der später eingeführten Regelung des Lohnersatzes entsprach. Es hiess dort:

« Nach gründlicher Ueberprüfung aller in Betracht kommenden Faktoren sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass die sicherste, zweckmässigste und einfachste Lösung in der Frage des Schutzes der militärdienstpflichtigen Arbeitnehmer *die Schaffung einer Ausgleichskasse* wäre. Der Bund hätte zu diesem Zwecke die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, nach denen der Minimalanspruch des unselbständigen erwerbenden Wehrmannes in bezug auf die Lohnzahlung geregelt und zugleich ein Verbot gegen Kündigung oder Entlassung wegen und während des Militärdienstes ausgesprochen würde. Um der Gefahr der Verdrängung dienstpflichtiger durch nichtdienstpflichtige Arbeitnehmer in den Betrieben entgegenzuwirken, müsste jeder Arbeitgeber eine bestimmte finanzielle Belastung auf sich nehmen, und zwar für jede im Betrieb beschäftigte männliche und weibliche Person von über 20 Jahren, ganz gleichgültig, ob es sich um einen dienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt. Bund und Kantone würden ebenfalls zu einer Beitragspflicht an die Ausgleichskasse herangezogen. Dies könnte mit um so grösserem Recht geschehen, als Bund und Kantone von ihren bisherigen Leistungen für die Unterstützung der infolge des Militärdienstes in Not geratenen Wehrmänner und ihrer Familien stark entlastet würden. Durch eine derartige Regelung würde es jenen kleingewerblichen und finanziell nicht gut fundierten Betrieben ermöglicht, unter annehmbaren Bedingungen den in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern und Angestellten ebenfalls Lohnzahlungen während des Militärdienstes zukommen zu lassen. »

Die Entwicklung der Lohn- und Verdienstversatzordnung

Selbstverständlich wurde dieser Vorschlag jetzt, vor allem aber dann nach Ausbruch des Krieges, auch von anderen Kreisen aufgenommen. Es sollten aber noch einmal Monate, angesichts der

dringenden Notwendigkeit viel zu lange Monate, vergehen, bis eine einigermassen befriedigende und dem Vorschlag des Gewerkschaftsbundes nahe kommende Regelung gefunden wurde. Vorerst versuchte man noch mit dem Regime der *Wehrmanns-Notunterstützung* durchzukommen, die schon im Ersten Weltkrieg sich als völlig unzulänglich erwiesen und die Familien unserer Soldaten der privaten Wohltätigkeit und öffentlichen Armenfürsorge ausgeliefert hatte und die jedem aufrechten Schweizer die Schamröte ins Gesicht trieb. Sie beruhte auf den Art. 22—26 und 147 der Militärorganisation von 1907 und war festgelegt in einer Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (Notunterstützung), die ihrerseits eine «ehrwürdige» Verordnung aus dem Jahre 1910 (!) und einen einschlägigen Artikel des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1918 über die Besserstellung des Wehrmannes im Aktiv- und im Instruktionsdienst ersetzte. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wurden Angehörige von Wehrmännern unterstützt, die durch dessen Militärdienst in Not geraten waren. Die Unterstützungsansätze waren schon immer ungenügend und für die neue Aktivdienstzeit völlig unzulänglich. Sie wurden deshalb durch einen Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 allgemein um 30 Prozent erhöht. (Im gleichen Atemzuge wurde allerdings die schon nach der Verordnung 1931 mögliche Erhöhung für Angehörige von Unteroffizieren und Unteroffiziersschülern um 30 Prozent und für Angehörige verheirateter Rekruten um 20 Prozent ausser Kraft gesetzt.) Als Not- und Ueberbrückungsmassnahme mochte diese Anpassung hingehen, für die schon damals zu erwartende Dauer des Aktivdienstes konnte sie keinesfalls ausreichen. Auf den 1. Januar 1940 wurde deshalb der Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) in Kraft gesetzt, die einmal mit der entwürdigenden Bedürftigkeitsklausel aufräumte und jedem Unselbständigerwerbenden einen Rechtsanspruch auf Lohnausfallentschädigung für jeden mindestens vierzehn Tage dauernden Aktivdienst zusprach. Der Dienst als Rekrut war ausgenommen. Die Entschädigung bestand in einer Zuwendung für den Haushalt und einer Zulage pro Kind. Die Ansätze waren immer noch sehr bescheiden; ledige Wehrmänner erhielten bekanntlich nur den «Volksbank-Franken» (50 Rp.).

Die zur Durchführung notwendigen Finanzen sollten zur Hälfte durch die dem Beschluss unterstehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zur andern Hälfte durch die öffentliche Hand aufgebracht werden. Der Anteil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde mit 4 Lohnprozenten angenommen, die wiederum hälftig geteilt wurden. Jeder Arbeitnehmer (gleichgültig ob militärdienstpflichtig oder nicht) hatte demnach 2 Prozent seines Lohnes bei-

zusteuern. Zur Durchführung wurden nun die Instrumente der Ausgleichskassen geschaffen, wie es der Gewerkschaftsbund bereits im Januar 1939 vorgeschlagen hatte.

Es würde zu weit führen, den ganzen Werdegang der Lohn- und schliesslich der auf den 1. Januar 1941 eingeführten Verdienst ersatzordnung zu schildern. Auf einzelne Punkte werden wir bei der Behandlung der künftigen Wehrmanns-Ausgleichsordnung zurückkommen können. Unbestritten ist heute wohl, dass Lohn- und Verdienst ersatz *eine ausserordentlich segensreiche Einrichtung* waren. Sie haben die Familien unserer Soldaten der entwürdigen den Notwendigkeit enthoben, zuerst in bittere Not zu geraten, dann regelrechte Bittgänge zu tun und hochnotpeinliche Untersuchungen über sich ergehen zu lassen, um schliesslich mit Mietzins zuschüssen, Milch- und Brotgutscheinen usw. abgefunden zu werden, die sie zu Armengenössigen stempelten, wie das noch im Ersten Weltkrieg der Fall war. Endlich war der Ruf Arnold von Winkelrieds « Sorget für mein Weib und meine Kinder » gehört und in einigermassen würdiger und unserer Zeit angemessener Weise verwirklicht worden. Die materielle Lage der Wehrmannsfamilien war zwar auch jetzt durchaus nicht immer eine sorgenfreie, aber sie war weitgehend erleichtert und menschenwürdig geworden. Schliesslich hat die Lohn- und Verdienst ersatzordnung wesentlich dazu beigetragen, dass der Widerstandsgespräch in unserem Volke während des ganzen Krieges und angesichts jeder militärpolitischen Lage des Landes erhalten blieb. Die relativ wenigen traurigen Ausnahmen waren nicht in den Kreisen zu finden, die auf die Lohnersatz ordnung angewiesen waren. Nicht zuletzt darf hier auch noch einmal erwähnt werden, dass das Vorhandensein und die Finanzierungs methode der Lohn- und Verdienst ersatzordnung die Einführung und Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung wesentlich erleichtert, wenn nicht überhaupt ermöglicht haben. Wenn in der ersten Zeit auch mancher berechtigte Einwand gegen die « Lohnsteuer » erhoben wurde, bei der eine Progression schon aus technischen Gründen ausgeschlossen war, so zeigte sich in der Folgezeit, dass gerade der Verzicht auf eine eigentliche Versicherung und die Durchführung der Wehrmannsentschädigung auf der Grundlage einer umfassenden Volkssolidarität seine glücklichen Auswirkungen hatte. Diese umfassende Solidarität ist dann allerdings dadurch nicht unwe sentlich eingeschränkt und durchbrochen worden, dass die öffentliche Hand sich den von ihr übernommenen Leistungen teilweise entzogen hat. Auch die Verteilung der berühmten Ueberschuss-Milliarden war kein restlos glücklicher Griff und hat leider die Lohn- und Verdienst ersatzordnung, oder, besser gesagt, ihre Finanzierung nachträglich noch in Misskredit gebracht.

Die heutige « Zwischenlösung »

Bekanntlich ist für die AHV, insbesondere bei den Unselbstständigerwerbenden, im wesentlichen das Finanzierungssystem der Wehrmannsunterstützung übernommen worden. Die bisher für den Wehrmannsschutz entrichteten Beiträge gehen seit dem 1. Januar 1948 an die AHV. Durch die Verfügung Nr. 61 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Dezember 1947 ist deshalb die Beitragspflicht für die Lohn- und Verdienstversatz- und Studienausfallordnung aufgehoben worden; die Bestimmungen über die Entschädigung der Wehrmänner während des Militärdienstes aber blieben in Kraft. Die Auszahlungen gehen zu Lasten eines Fonds, der durch die vielumstrittene Verteilung der Ueberschuss-Milliarden (Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1947 über die Verwendung der Mittel der zentralen Ausgleichsfonds) geschaffen worden ist und dem ursprünglich 300 Millionen Fr. für die Weiterführung der Wehrmanns-Ausgleichsordnung zugewiesen worden sind. Das ist also sozusagen das Dotationskapital, das für die künftige « Erwerbsversatzordnung » zur Verfügung stehen wird.

Eine beitragsfreie Uebergangszeit?

Erlaubt dieses Kapital nun eine *beitragsfreie Lösung* für längere Zeit, auf die vor allem in den Kreisen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft spekuliert wird? Berechnungen und die Erfahrungen der Jahre 1947 und 1948 ergeben, dass bei den bisherigen Entschädigungen, bei ungefähr gleichem Bezügerkreis und beim heutigen Umfang der Militärdienstleistungen (Friedenszeit) anfangs ungefähr 30 bis 32 Millionen Fr. pro Jahr aufgewendet werden müssen. Die Grösse der künftig dienstpflichtig werdenden Jahrestklassen wird die jährlich notwendigen Mittel bis auf etwa 40 Millionen Fr. steigern. Wollte man also vor der Einführung einer neuen Beitragspflicht den Fonds aufbrauchen, so würde er unter Einrechnung des Zinsertrages ungefähr für zehn Jahre ausreichen.

Unseres Erachtens lässt sich nun aber ein vollständiges oder auch nur sehr weitgehendes Aufbrauchen des Fonds nicht rechtfertigen. Einmal wird die Einführung einer Beitragspflicht in einer hoffentlich auch anfangs 1951 noch guten Wirtschaftskonjunktur *tragbar* sein. Wir werden sehen, dass dieser Beitrag sehr klein sein kann. Bei einem Aufschub der Beitragspflicht um weitere fünf Jahre nach 1950, also auf das Jahr 1956, könnte diese leicht gerade in eine schlechte Konjunktur oder eine ausgesprochene Krise fallen, und die neue Belastung, die dann auch grösser sein müsste, würde viel schmerzlicher wirken. Bei der heutigen Weltlage liegt aber auch die Gefahr eines neuen Aktivdienstes oder auch nur vermehrter Friedensdienstleistungen durchaus im

Bereich der Möglichkeit. Dann würde die Beanspruchung der Erwerbsersatzordnung sofort sprunghaft steigen. Diesen « Schock », trete er nun früher oder später ein, muss der vorhandene Fonds auffangen können, damit die Finanzierung einer neuen Aktivdienstregelung in aller Ruhe vorbereitet werden kann. Wir sind deshalb der Auffassung, dass mit dem Inkrafttreten der Erwerbsersatzordnung, also wahrscheinlich am 1. Januar 1951, auch die neue Beitragspflicht einsetzen sollte.

Die Finanzierung

Wie hoch muss nun dieser Beitrag sein? Die Beitragseinnahmen der AHV werden im Jahre 1948 etwa 380 Millionen Fr. betragen. Wenn der Erwerbsersatzbeitrag ein Zehntel des AHV-Beitrages, also 4 Promille des Lohnes, betrüge, so könnten die Ausgaben während der Friedenszeit, jedenfalls im Anfang, vollständig gedeckt werden, und der Fonds würde sogar während einiger Jahre noch leicht verstärkt. Das scheint uns nun nicht nötig zu sein. Wir glauben deshalb, dass mit einem Beitrag von 2 Promille, also einem Zwanzigstel des AHV-Beitrages, auszukommen wäre. Der Fonds würde dann von Anfang an leicht, aber in einem durchaus verantwortbaren Ausmass beansprucht werden.

Wie soll nun aber dieser Beitrag aufgebracht werden, das heisst wer soll ihn leisten? Während der Ausarbeitung des AHV- Gesetzes ist aus Arbeitgeberkreisen anscheinend allen Ernstes in Aussicht gestellt worden, dass der für die Friedensregelung notwendige Beitrag für die Entschädigungen der Unselbständigerwerbenden, sofern er nicht mehr als ein halbes Prozent ausmache, einseitig und allein vom Arbeitgeber aufgebracht werden könne und aufgebracht würde. Es wäre müssig, heute raten zu wollen, welche Beweggründe zu diesem « grossmütigen » Angebot Anlass gegeben haben. Die Arbeiterschaft hat es damals, durch Erfahrungen klug geworden, mit einer guten Dosis gesunder Skepsis aufgenommen. Und sie hat gut daran getan; sie müsste sonst wieder eine neue, grosse Enttäuschung buchen. Denn heute will — trotzdem nicht einmal ein Viertel jenes halben Prozents nötig ist — niemand mehr zu jenem Versprechen stehen, und die Arbeitgeberorganisationen wehren sich mit Händen und Füssen gegen die Finanzierung der Erwerbsersatzordnung durch einen Arbeitgeberbeitrag allein. Dabei muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass dies keine unbillige Zumutung an die Arbeitgeberschaft darstellen würde. Der Gegenwert für diese Leistung besteht in der Aufhebung der Lohnzahlungspflicht während der kurzen Militärdienstleistungen in Friedenszeiten, die bis zur Einführung der Lohnersatzordnung auf Grund von Art. 335 des Obligationenrechtes bestanden hat. Es kann leicht errechnet werden, dass ein Beitrag von 2 Promille der

Lohnsumme in diesem Falle immer noch eine recht billige Versicherungsprämie wäre. Wir glauben indessen, dass es keinen grossen Wert hätte, wenn die Arbeiterschaft auf das ihr gegebene Versprechen der Arbeitgeber wie Shylock auf seinen Schein pochen würde. Da sie es — wie bereits gesagt — nie recht ernst zu nehmen vermochte, wird seine Nichterfüllung ihr auch keine allzu grosse Enttäuschung bereiten können. Jedenfalls tut sie gut daran, schon heute mit dem zweiteiligen Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber — wie bereits dargelegt von je 1 Lohnpromille — zu rechnen. *Der ohne Not begangene Wortbruch der Arbeitgeber wird ihr allerdings erneut zum Bewusstsein bringen, dass ihr wirklich nichts geschenkt wird und dass alle Deklamationen von der sozialen Aufgeschlossenheit des « modernen Unternehmertums » ohne realen Wert und Hintergrund, sozusagen Schecks ohne Deckung sind!*

Beitragspflicht und Entschädigungsanspruch

Wenn die neue Erwerbsersatzordnung ohne einen neuen, grossen Verwaltungsapparat und mit verhältnismässig geringen Kosten auskommen soll — und das scheint uns notwendig —, so wird im übrigen der Kreis der Beitragspflichtigen ungefähr der gleiche sein müssen wie bei der Lohn- und Verdienstversatzordnung und bei der AHV. Das heisst, dass auch Personen weiblichen Geschlechtes und Ausländer Beiträge zu leisten haben werden, auch wenn sie seltener oder überhaupt nie in den Fall kommen werden, Erwerbsausfallentschädigungen zu beziehen. Nur bei dieser Umschreibung der Beitragspflicht wird es möglich sein, die Beiträge als Zuschläge zu den AHV-Beiträgen und zusammen mit diesen durch die AHV-Ausgleichskassen zu erheben. Eine Ausnahme gegenüber dem AHV-Gesetz wird sich lediglich für die Nichterwerbsfähigen rechtfertigen lassen.

Wem soll in der Erwerbsersatzordnung ein Entschädigungsanspruch zustehen? Da wird einmal der allgemeine Grundsatz gelten müssen, dass alle, die der Beitragspflicht unterstehen, grundsätzlich beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch einen rechtlichen Entschädigungsanspruch haben müssen. Trotzdem stellen sich diesbezüglich noch gewisse Probleme. Zu Beginn der Lohnersatzordnung bestand bekanntlich kein Entschädigungsanspruch für Rekruten. Später haben ältere Rekruten die Entschädigung erhalten, und heute wird der Dienst als Rekrut in der Lohn- und Verdienstversatzordnung gleich behandelt wie jede andere Dienstleistung. Für die Erwerbsersatzordnung neigt man dazu, *nur unterstützungspflichtigen* Rekruten eine Entschädigung zuzusprechen. Wir halten diese Einschränkung für ungerecht und den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessen. Wenn die

Rekrutenschule, wie heute, im allgemeinen im 20. Altersjahr bestanden wird, wird die weitaus grösste Zahl der Rekruten einen Lohnausfall erleiden, der immer unangenehm fühlbar werden und in vielen Fällen, auch wenn keine gesetzliche Unterstützungspflicht vorliegt, zu Notlagen führen muss. Auf keinen Fall lässt sich der Ausschluss der Rekruten vom Entschädigungsanspruch damit begründen, der Rekrutendienst sei in unserem Militärsystem eine Ehrenpflicht und solle *deshalb* nicht entschädigt werden. Dieses Argument könnte für *jeden* obligatorischen Militärdienst ins Feld geführt werden und erweist sich als unhaltbar. Es gibt ein viel gewichtigeres Argument für die Entschädigung aller Rekruten ohne Unterschied: für die kurzen Wiederholungs-, Einführungs-, Umschulungs- und Instruktionskurse werden viele Arbeitgeber in der Lage sein, die ungekürzte Lohnzahlung zu gewähren. Es darf auch ohne weiteres zugegeben werden, dass trotz der Lohnersatzordnung die volle Lohnzahlung noch in manchen Fällen tatsächlich gewährt wird. Sie bedeutet ja für den Arbeitgeber nicht mehr wie vor dem Krieg eine volle Belastung, da ihm in diesem Falle die Lohnausfallentschädigung zukommt. Für die langen Rekrutenschulen (zum Beispiel 17 Wochen bei der Infanterie) wird es jedoch äusserst selten oder fast nie vorkommen, dass der Lohn weiter bezahlt wird. Das ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, weil es sich meist um Dienstverhältnisse von erst kurzer Dauer handelt. Um so eher lässt sich also die Ausrichtung der Lohnausfallentschädigungen rechtfertigen.

Schon oft ist die Forderung erhoben worden, der Lohnausfall solle auch für die Waffeninspektion gewährt werden. Das war bisher nicht möglich, weil *nur Soldtage* entschädigt wurden. Wir sind der Auffassung, dass es sich rechtfertigen lasse und sich im Interesse der Erwerbsersatzordnung sogar aufdränge, dass diese erst bei Dienstleistungen von einer gewissen Dauer, sagen wir von mehr als drei Tagen, in Funktion trete. Wenn jede auch nur eintägige Dienstleistung entschädigt werden muss, stehen die Umtriebe und Kosten in keinem rechten Verhältnis mehr zum erreichten Nutzen. Allerdings ist in diesen Fällen die Forderung an die Arbeitgeber berechtigt, dass der *Lohn* gewährt werde. Diese Lohnzahlungspflicht für obligatorische Dienstleistungen von 1 bis 3 Tagen kann unseres Erachtens sehr wohl in der Erwerbsersatzordnung statuiert werden.

Heute wird etwa die Forderung erhoben, dass für Instruktionsdienste als Unteroffizier oder Offizier höhere Entschädigungen ausgerichtet werden sollen als für die andern Dienstleistungen; man spricht sogar von einem *vollen* Lohn- und Verdienstersatz. Begründet wird diese Forderung damit, dass es immer schwerer werde, Unteroffiziers- und Offiziersanwärter zu finden. Wir halten dafür, dass militärpolitische Zwecke nicht auf Kosten des Sozialwerkes

der Erwerbsersatzordnung verfolgt werden dürfen. Wenn für den Mangel an Unteroffiziers- und Offiziersanwärtern materielle Gründe massgebend sind, so müssen notwendige Änderungen zu Lasten des Militärbudgets gehen. In der Erwerbsersatzordnung muss der Grundsatz beibehalten werden, dass alle obligatorischen Dienstleistungen nach *gleichen* Ansätzen entschädigt werden.

System und Höhe der Entschädigungen

Das heisst selbstverständlich nicht, dass eine *gleich hohe* Entschädigung, also sozusagen ein Einheitstaggeld an alle Wehrmänner ausgerichtet werden soll. Die Erwerbsersatzordnung hat in angemessener Weise auf die soziale Lage, insbesondere aber auf die Familienlasten der Wehrmänner, Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen wird sich deshalb die Beibehaltung der bestehenden Entschädigungsarten empfehlen: Ledigen- oder Haushaltentschädigung; Kinderzulagen; zusätzliche Entschädigungen für andere Unterstützungs pflichten. Die letzteren sind häufiger als allgemein angenommen wird, erhalten doch heute etwa 8 bis 10 Prozent der Wehrmänner Zusatzentschädigungen, was einem jährlichen Aufwand von etwa 1½ Millionen Fr. gleichkommt. Dagegen dürfte unseres Erachtens die Abstufung der Entschädigungen nach Ortsverhältnissen auf gehoben werden. Sie hat zu grossen Ungleichheiten und stossenden Ungerechtigkeiten geführt. Uebrigens haben kürzlich in der « Volkswirtschaft » veröffentlichte Untersuchungen die alte Tatsache erhärtet, dass zwischen den Löhnen in städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gegenden Unterschiede von je rund 10 Prozent bestehen. Wenn für die Entschädigungen das Prinzip der stetigen Abstufung nach Arbeitsverdienst gewählt wird, so wirken sich die festgestellten Unterschiede automatisch aus, und es wäre höchst ungerecht, auch in den festen Ansätzen noch nach Ortsklassen abzustufen. Die Höhe der Tagesentschädigungen muss selbstverständlich dem veränderten Preisstand angepasst werden, wobei sich auch die Erhöhung des maximalen Taggeldes von 80 auf 90 Prozent rechtfertigt. Bei sehr geringen Verdiensten dürfte diese Begrenzung allerdings fallen gelassen werden.

Besondere Probleme der Selbständigerwerbenden

Wir haben hier in erster Linie zu den Problemen Stellung bezogen, die sich bei der Neuschaffung der Erwerbsersatzordnung für die *Unselbständigerwerbenden* (entsprechend der bisherigen *Lohnersatzordnung*) stellen. Die Regelung für Selbständigerwerbende wirft andere, zum Teil sogar schwierigere Probleme in bezug auf Beitrags- und Entschädigungssystem auf. Es wird vorab Sache der direkt Beteiligten sein, hier Lösungen aufzuzeigen, die einerseits

zweckentsprechend, anderseits aber auch für *alle* an der Erwerbsersatzordnung Beteiligten tragbar sind. Verständlich ist, dass für Selbständigerwerbende die Friedensregelung nicht die gleiche Bedeutung hat wie für die Arbeiterschaft. Bei den kurzen Friedensdiensten wird es viele Betriebe geben, die auch bei Abwesenheit des Inhabers unverändert weiterlaufen, in andern können Aufträge vorweg erledigt oder nach dem Dienst nachgeholt werden, so dass ein Verdienstausfall überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Ausmasse entsteht. Das scheint in diesen Kreisen heute eine gewisse Interesselosigkeit gegenüber einer Neuregelung zu bewirken, jedenfalls aber eine deutliche « Beitragsmüdigkeit ». Wenn man sich dabei klar ist, dass dann anderseits auch die Ansprüche zurückgeschraubt werden müssen, so geht die Sache wohl in Ordnung. Gewerbe und Landwirtschaft erhalten dann eben die Verdienstersatzordnung, die sie benötigen, mit der sie auszukommen glauben und die sie finanzieren wollen. Eines muss dabei allerdings klar sein: es kann keine Entlastung auf der Beitragsseite ohne Verzichte auf der Leistungsseite geben! Denn es wäre völlig unzulässig, den Verdienstersatz in Landwirtschaft und Gewerbe etwa teilweise auf Kosten des Lohnersatzes gehen zu lassen. Es darf in diesem Zusammenhang wohl darauf hingewiesen werden, dass schon die heutigen Entschädigungen an selbständigerwerbende Landwirte und Gewerbetreibende weitgehend aus den Ueberschüssen bestritten werden, die von der Industrie und den Arbeitnehmern zusammengetragen wurden. Bekanntlich sind ja die Ueberschüsse der zentralen Fonds der Verdienstersatzordnung Gewerbe und Landwirtschaft diesen Kreisen zurückerstattet worden. Darüber hinaus noch Ansprüche zu stellen, würde, gelinde gesagt, eine unbescheidene Zumutung gegenüber den Unselbständigerwerbenden sein. Das gilt übrigens auch für die Forderung auf eine weitere beitragsfreie Periode von 5 Jahren, die gerade aus diesen Kreisen erhoben wird. Aus den gleichen Gründen werden wir uns auch der Schaffung eines « Einheitstopfes » für die Finanzen der Erwerbsersatzordnung widersetzen. Die Benachteiligung der Arbeiterschaft durch die Finanzordnung für die Lohn- und Verdienstersatzordnung und die vermerkten Spekulationen rufen erneut der Schaffung getrennter Fonds für die Erwerbsersatzordnung der Unselbständigerwerbenden und der Selbständigerwerbenden in Gewerbe und Landwirtschaft.

Friedensdienst — Aktivdienst

Abschliessend muss gesagt werden, dass es jetzt im wesentlichen darauf ankommt, eine Regelung für die *Friedenszeit* zu finden, und dass es sich als unmöglich erweisen wird, eine Lösung zu schaffen, die sich gleichzeitig und tel quel auch für die Aktivdienstzeit eignen würde. Wenn der bestehende Fonds nicht allzu

stark «angefressen» wird, kann er die Anfangsbelastung einer neuen Aktivdienstperiode mit Leichtigkeit auffangen und decken, so dass die dannzumal notwendige Neuregelung in aller Ruhe vorbereitet werden kann.

G. Bernasconi.

Sieg des New Deal

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat wohl kein Ereignis einen solchen nachhaltigen Eindruck gemacht wie der eklatante Sieg Trumans und der Demokratischen Partei bei den jüngsten Präsidenten- und Kongresswahlen. Nicht nur kam dieser für die meisten völlig überraschend, er zwingt auch dazu, das Bild, das man sich allgemein von der Entwicklung in den Vereinigten Staaten seit Roosevelts Tod gemacht hatte, in entscheidenden Punkten zu korrigieren. Allgemein hatte man angenommen, dass diese einen gleichen Verlauf nehmen werde wie nach dem ersten Weltkrieg, als der Demokrat Woodrow Wilson durch den Republikaner Warren G. Harding im Weissen Haus abgelöst wurde, zumal die Demokraten sich nur zögernd zur Aufstellung des Kandidaten Truman entschlossen. Zweifellos erschienen die Chancen Trumans auch erheblich dadurch vermindert, dass dieser durch die überragende Figur seines Vorgängers Franklin D. Roosevelt überschattet wurde und bei weitem nicht das Ansehen genoss, dessen sich dieser erfreut hatte. Indessen fiel das Verdict des amerikanischen Volkes vollkommen anders aus, als allgemein erwartet wurde. Nicht nur bleibt Truman Präsident der Vereinigten Staaten, sondern es ist ihm auch gelungen, der Demokratischen Partei wieder sowohl im Senat als im Repräsentantenhaus eine feste Mehrheit zu sichern, nachdem diese vor zwei Jahren an die Republikaner verloren gegangen war. Weit davon entfernt, von dem einmaligen Prestige seines toten Vorgängers erdrückt zu werden, kam dieses Truman im Gegenteil noch in einem Masse zugute, dass ein englisches Blatt geradezu erklärte, mit Truman sei in Wirklichkeit Franklin D. Roosevelt zum fünften Male gewählt worden.

Diese Deutung des amerikanischen Wahlausganges trifft in der Tat ins Schwarze. Denn nicht um Personen und auch nicht einmal um Parteien ging es in diesem Wahlkampf in erster Linie, sondern es ging vor allem um die Entscheidung darüber, ob die zwölfjährige Aera Roosevelts mit ihren umwälzenden Massnahmen wieder aus der Geschichte Amerikas ausgelöscht oder aber als ein bleibendes und dauerndes Erbe gehütet und fortgesetzt werden